Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

137 (10.9.1831)

Landtagsblaft.

MANAGEMENT PROPERTY AND ADDRESS OF THE PARTY A

Mittheilungen aus den Berhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

Nº. 137.

Rarlerube 10. Geptember.

Angeige.

Indem ich mich auf meine Anzeigen in Rr. 62 und 101. dieses Blattes beziehe, bitte ich die verehrlichen auswärtigen Abbonnenten, ihre Bestellungen auf das fünfte Abbonnement, oder Rr. 145 bis 181. gefälsligst fogleich bei dem betreffenden Postamte zu machen, weil die Zusendung derselben, der bestehenden Postein richtung gemäß, sonst unterbleibt, und später eingehenden Bestellungen die ersten Rummern dieses Abbonnements leicht nicht beigefügt werden konnten, da kunftig nur wenige Eremplare über die festbestellte Anzahl gedruckt werden. —

Bon bem dritten und vierten Abbonnement besite ich nur noch wenige einzelne Eremplare, und bitte baber biejenigen Besiter ber erften 72 Rummern, welchen an dem vollständigen Besit bes Landragsblattes gelegen ift, bas ihnen Feblende moglichst schnell zu bestellen. —

Raridrube, ben 9. Geptember 1831.

Ih. Ch. Groos.

(Forts. bes in ber 83. Sigung ber zweiten Rammer vom Abg. Goll erstatteten Berichtes über bie Nachweisungen ber Geldverwendung bes Großherz. Finanzministeriums mit Branchen, von ben Jahren 1827—1830.)

Ta das Karlsthor ein nothwendiges Bauwesen war, und die Stadt Karlstuhe keine Berbindlichkeit hat, für die Unsterbringung der Militär. Thorwache, neben ihrem eigenen Thorhüter, zu sorgen, die Berwendung des verwilligten Bauauswandes von 10,000 fl. blos auf Erhaltung des besreits bestandenen Bauwesens ging, so halt Ihre Kommission diesen Sat für gerechtsertigt, und trägt deßhalb auf Gesnehmigung an.

Dagegen mußte bas neue Finanzministerials Gebäude, wels ches nach bem Umfange bes Plates und nach bem glanzenden Maßstabe, in dem der Ban begonnen wurde, große Summen zu seiner Bollendung zu erfordern scheint, die Ausmerksamkeit Ihrer Kommission ganz besonders in Ansspruch nehmen.

Gie erbat fich baber nabere Aufflarung von bem herrn Finangminifter, welche, fo weit biefelbe nicht aus bem vorgelegten Budget hervorging, bereitwillig gegeben wurde, und Ihnen nun dieses Berhältniß zur Prüfung und Erör, terung vorlegen kann. Es wird nämlich, um die Rothwendigkeit und Nüßlichkeit des Baues zu begründen, angeführt, daß der Raum in dem sogenannten Kanzleigebäude schon längst nicht mehr bingereicht habe, um alle Stellen, ihre Archive und Aften zu fassen, besonders nachdem auch später centralisirte Administrationen untergebracht werden mußten.

Zwar habe man sich dadurch zu belfen gesucht, daß man nach und nach die Revision und Registratur der Kirchenssettionen, die Staatsanstalten. Kommission, die Hosbomäsnen. Kammer, und andere mehr, in Miethwohnungen unsterbrachte. Allein, abgesehen davon, daß solche Trennungen die Aufsicht und den Geschäftsgang sehr erschwerten, so sen gleichwohl für die in dem Kanzleigebände zurückgesbliebenen Stellen der Naum zu eng gewesen. Namentlich hätten das Ministerium des Innern und der Justiz gesgründete Klagen erhoben, und als sprechender Beweis diene ferner die Berlegung der Registraturen auf den Speicher

und bie Unterschlagung ber Kommunifationsgange mit Brettermanden. Dbnerachtet Diefer Ginrichtungen befinde fich noch beute ein Theil der Beborden in Miethwohnungen Es fei nothwendig und die Pflicht ber Regierung gemejen, Die Gefahr fur Die auf Die Speicher aufgebauften, oft bochft wichtigen Aften gu beseitigen, besonders nachdem bas Bewicht berielben bas Gewolbe gedruckt, und großeren Rachtheil berbeiguführen gedrobt babe. Um aber gur Befordes rung bes Dienftes bie Branchen einer Bermaltung in einem und bemfelben Bebaude vereinigen gu fonnen, und um die Angestellten nicht langer in engen, ungefunden Raumen, ober unter bem burch bie Conne erhitten Dache arbeiten ju laffen, fen es unvermeibliche Rothwendigfeit gemefen, fammtliche Finang-Branchen aus bem alten Rangleigebaute gu entfernen, und fur Diefelben ein neues Saus au erbauen, in welchem burch ibre Concentrirung ber bei Diefem Staateverwaltungezweige fo mobitbatige, rafche und abgefürzte Befchaftegang erzielt merben fonnte. Der herr Rinangminifter bat ferner barguftellen gefucht, bag bas neue Rinangminifterialgebaude Diefen Unforderungen entfprechen und ber Staatefaffe feinen großeren Aufwand verurfachen murbe, ale fie bei fummerlicher Dielocirung ber Branchen bes Finangminifteriums in Miethwohnungen, fur weit uns vollfommenere Erreichung bes namlichen 3medes, batte beftreiten muffen. Es follen namlich in bas neue Gebaube aufgenommen merben :

1) Die Stellen, welche bermalen in Miethe wohnen und folgende Miethzinse entrichten:

1) Die hofdomanenkammer 1,215 fl., 2) die Baubirek, tion 220 fl.; 3) die Kaffen-Kommission 300 fl.; 4) die Rreiskasse 250 fl.; 5) Kangleidiener 100 fl.; mithin werden im Gangen erspart 2,085 fl. Miethzinse.

Ferner mußten noch Miethwohnungen gesucht werden, und wurden fosten: 1) für die Stenerdirektion 1,500 fl., 2) für die Fiskalats. Kommission 300 fl., 3) für die Amortisationskasse 700 fl. und 4) für die Oberrechnungskammer 2,200 fl. im Ganzen 4,700 fl. Für sammtliche Miethwohnungen werden mithin erspart 6,785 fl. Berechnet man hierzu den Erlös von der Wohnung des Finanzministers, so könnte dieser nach Abzug des vierprocentigen Kapitals seines Miethzinses ad 600 fl. noch 10,000 fl. betragen: ferner der Erlös aus dem Gebäude der Obersorstsommission, nach Abzug des vierprocentigen Kapitals des Miethzinses für den Land. Oberjägermeister v. Keitner ad 300 fl.

noch 39,500 ff.; beide wurden zusammen also ein Kapital von 40,000 fl. ausmachen. Berechne man davon die Zinsfen mit 4 Procent auf 1,980 fl., so betrage die ganze jährsliche Ersparniß 8,765 fl., und diese Rente in das vierprocentige Kapital verwandelt, mache 219,125 fl.

Der Aufwand fur das neue Gebäude wurde berechnet, 1) Für den Plat, nach Abzug des Erloses aus den Uebersgebänden 47.200 fl.; 2) Baukosten nach dem Anschlage 163,000 fl.; 3) Umzug und Finrichtung 5,000 fl., zusamsmen auf 215,200 fl.

Hieran seien bezahlt im Jahre 1829/30 für den Plat 47,200 fl., aus laufenden Revenuen 54,387 fl., aus dem Grundstock der Domanen-Administration wurde beigeschofsen für den ungefähr entsprechenden Theil des Gebäudes 52,920 fl., zusammen 154,507 fl., mithin seien ins Budget nur noch 60,693 fl., oder rund 61,000 fl. aufzunehmen, welche Summe durch den spätern Verkauf obiger Gebände wieder gedeckt werde.

Dogleich nun ihre Rommiffion Die von bem herrn Fis nangminifter gegebene Ueberficht nicht fo unbedingt aners fennen fann, indem es ibr noch nicht gang flar ift, bag für alle bie unter Biffer 2 bezeichneten Stellen ebenfalls Miethwohnungen, und gwar in ben angegebenen Preifen, gefucht werden muffen, obgleich fie ferner zweifelt, daß burch bie ju verfaufenden Saufer ber Bedarf gedecht, und bag bas neue Finangminifterial. Gebaude, nach ber Urt, wie es aufgeführt wird, um ben berechneten Unichlag bers gestellt werden tonne, auch migbilligen muß, daß fur biefes Sans ein Plat erfauft murbe, welchen bie barauf befindlichen Uebergebaude febr vertheuert baben, fo bat fie boch aus ben angegebenen Berbaltniffen Die die Uebergens aung geschopft, daß die Erbauung eines neuen Finangmis nifterial Bebandes felbft im Intereffe bes Dienftes zweds maßig fei. Aber eine gang andere Frage brangt fich bier auf: - ob es namlich in ber Befugniß bes Finangminis fteriums lag, ein berartiges Bebaude, wofur der Roftenbetrag auf einige 100,000 fl. anfteigt, angufangen und erbauen ju laffen, ebe ben Standen bie Borlage gemacht, Die Roths wendiafeit nachgewiesen, fofort die Genehmigung ertheilt, und die Unweifung auf die bagu erforderlichen Fonds einges bolt worden mar?

Diese Frage, meine herren, muß Ihre Kommission geradezu verneinen, und daber die Erwartung aussprechen, daß funftig auch in diesem Theile der Berwaltung die verfaffungsmäßige Einwirfung der Stande nicht umgangen werden moge.

Da inzwischen die Frage rucfsichtlich bieses Bauwesens bei bem Budget zur Berathung tommt, so enthalt sich Ihre Kommission ber Stellung eines hierauf Bezug habenden Antrages.

Was aber die Ueberschreitung nach ber vorgelegten Rechenung betrifft, so glaubt Ihre Kommission nach Mittheilung bieser verschiedenen Umftande auf ihre Genehmigung anstragen burfen.

Der Mehraufwand bei Pensionen von 16,869 fl. 25 1/8 fr. bleibt der Beurtheilung bes besonderen Bortrages uber die Pensionen uberlassen.

Geche und sechzigste offentl. Gigung ber zweiten Kammer. Rarierube, ben 27. Juli 1831.

Rachdem der Abgeordnete Duttlinger eine von 214 Ronftanzer Burgern unterzeichnete Petition, Zollanges legenheiten betreffend, eingereicht hat, wird die Diefnstion über den Bericht des Abg. Beff, die Behandlungsweise der Prozesordnung betreffend, eröffnet, wobei Staatst. De ben ins vorläufig bemerft, daßer mit den gemachten Borsichlägen um so mehr einverstanden sen, da sie mit den von der Regierung gemachten Borsichlägen im Wesentlichen überseinstimmen.

Beff bemerkt, daß die Kommission in der Zwischenzeit, weil die vorgeschlagene Berathungsart nicht mehr möglich sepn werde, auf die Modification ihres Borschlags gekommen sep, daß die Hauptzüge des Entwurfs sogleich berathen und darüber ein Gutachten erstattet werden möchte, ob und mit welchen Modifikationen die Prozesordnung einstweisen die zum nächsten Landrage provisorisch eingeführt werden sollte. Er begründet diesen Borschlag mit der Dringslichkeit einer Uenderung in dem Gerichtsverfahren, und den Bortbeilen, welche auf dem nächsten Landrage die gemachten Erfahrungen bei der Berathung gewähren würden.

Staater. Nebenius fest bie zwei Falle: entweder werbe ber Entwurf in seinen Grundlagen als dem jezigen Stande ber Wissenschaft und ben Bedursniffen bes landes entspreschend anerkannt, oder er werde es nicht; im ersten Falle tonne eine große Bahl von Abanderungen nicht eintreten, wegen bes innigen Zusammenhanges ber einzelnen Bestimmungen; im andern Falle halte er es unmöglich, die bes

beutenden Abanderungen in der Kammer felbst zu machen, weil dann nothwendig die 1200 Artifel durch Aenderung der Grundlage vernichtet wurden, und darum auch eine artifelweise Berathung statt finden mußte, was in einem Jahre kaum zu Stande gebracht werden konne.

Bordolo macht in einer sehr aussührlichen Rede auf die Wichtigkeit des Gesetsentwurfs einer neuen Prozesord, nung aufmerksam, auf die Schwierigkeiten seiner Prüfung, auf die Nothwendigkeit einer sorgkältigen Prüfung, die nicht übereilt werden durfe, und schließt mit dem Antrage: "Die ganze Berathung dis zum fünstigen Landtage auszusezen, dagegen sowohl beide Landesuniversitäten, als sämmliche Gerichte und Hofgerichte, sodann alle praktische Beamten und Rechtsgelehrte unsers Baterlandes zu gründlicher Besgutachtung der Prozesordnung auszusordern, und sämmtliche Gutachten der durch praktische Geschäftsmänner zu verstärstenden Gesetzgebungs Rommission zur nöthigen Rücksichtspahme und Benutung zu übergeben.

Rettig v. E. stimmt ber von Beff vorgeschlagenen Mobififation bei.

v. Ihftein widersett sich der provisorischen Einstührung, "weil die Annahme eines Gesetzes als Provisorium, während die Kammer versammelt ist, eine Erscheinung sep, von der er wenigstens in repräsentativen Berschaffungen noch fein Beispiel babe"; wenn die Daner des Landtags zu furz sep, um das ganze Gesetz zu berathen, so möchte er lieber dazu rathen, sich einstweilen nur auf die Erecutionsordnung und Gantordnung zu beschränken, damit wenigstens diesem dringenden Bedürfnisse des Landes abgebolsen würde.

Merk verlangt, daß zuerst über die Fundamentalgrundsate, die zugleich die positiven leitenden Normen seyen, nämlich über die Kollegialität, die Mandlichkeit und Deffentlichkeit des Berfahrens, und die Trennung der Justiz und Administration geschäftsordnungsmäßig berathen werden musse, und nur in dieser Boraussepung sey er als Rommissionsglied dem Antrage des Berichterstatters beigetreten; nur nach Feststellung jener Grundsätze könne allenfalls die Frage entstehen, in wie weit solche Modistationen vorgesschlagen werden könnten, um wo möglich nach diesen allegemeinen Grundsätzen die Prozesordnung provisorisch bis zum nächsten Landtage einzuführen, und eine specielle Presesung der einzelnen Theile später eintreten zu lassen.

Mittermaier balt es fur nothwendig, bag bie Rams

mer sich barüber ausspreche, ob auf bem gegenwärtigen Landtage die Prozesordnung, wie sie vorliege, der Gegensstand einer Berathung seyn solle. Werde diese Frage bes jaht, so musse die weitere über die zweckmäßigste Form erörtert werden; werde sie verneint, so musse eine andere Form vorgeschlagen werden, wie im Interesse des Landes, wenn nicht Alles, doch wenigstens Einiges, und dieses ohne Uebereilung, erreicht werden könne.

Staater. Rebenius balt die Einführung der Prozes, ordnung in der Weise gewöhnlicher Provisorien für keine zweckmäßige Maßregel; wenn darunter aber verstanden sey, daß die Prozesordnung, unter Borbehalt einer Revision nach 2 Jahren, mit der Birkung eingeführt werden solle, daß die Berbesserungen, worüber man sich mit der Regiesrung vereinige, eintreten, so werde man diese Maßregel von Seiten der Regierung sehr billigen. Die Kammer werde diesem Antrage nur beitreten, wenn sie die Prozessordnung in ihren Grundsähen für gut, und in der Aussführung für zweckmäßig halte; sie werde, wenn sie einzelne Theile fände, die einer Berbesserung empfänglich und bes dürftig scheinen, vielleicht nach dem Antrage v. Ihst eins, einige Theile herausheben, um die dringendsten Bedürfnisse der Sesetzebung zu befriedigen.

Duttlinger widerjest sich der vorgeschlagenen Bertagung der Berathung der Prozesordnung, tritt dem Antrage des Berichterstatters bei, der sich mit dem Borschlage v. Ihsteins vereinigen lasse, dem Antrage nämlich, daß die Rommission den Entwurf berathe, und der Kammer vorsichlage, ob er im Ganzen oder ob nur einzelne Theile desselben, z. B. die Bollstreckungsordnung und die Gantordsnung bei den gegenwärtigen Landtage in dem Sinne zum Geseh erhoben werde, daß zwischen jest und dem nächsten Landtage dieser Entwurf ins Leben eingeführt, jedenfalls jedoch dem nächsten Landtage zur Revision vorgelegt werde.

Beff erflart, baß er im Allgemeinen bei dem frühern Antrage bleibe, mit der Modififation, wornach sogleich ausgesprochen werde, daß nach 2 Jahren das Ganze unter Zugrundelegung der gemachten Erfahrungen einer Nevision unterworfen werde, wornach alsdann die Berathung der berausgehobenen Bestimmungen schneller vor sich geben könne.

Gerbel bekennt, baß er von einer neuen Prozesorbnung nichts wissen mochte, wenn nicht babei Deffentlichkeit und Mundlichkeit, Collegialität in erfter Instanz und Trennung

ber Justig von ber Abministration eingeführt werbe, welche Hauptgrundfage bemnach zuerst gur Diskuffion gebracht werden mußten.

Nachdem an der weitern Diskussion noch die Regierungs, Kommissare Geh. Rath v. Beiler und Minist. Rath Ziegler und außer den schon genannten Abgeordneten auch noch Begel I. und II., Welker, Schaaff und Seltzam Theil genommen, wird auf die einzelnen Anstrage der Kommission übergegangen.

Der erste Antrag, daß in den fünf Abtheilungen nur biejenigen Bestimmungen des Entwurfs, gegen welche ein Mitglied der Abtheilung Anstände erhebt, besonders erörtert werden sollen, wird angenommen; der zweite welcher eine Berstärfung der Kommission vorschlägt, wird als erledigt betrachtet.

Der dritte Antrag sagt, daß die Kommission gemeinschafts lich mit den Regierungs-Kommissären den Entwurf vollsständig berathen soll, zuerst die allgemeinen Grundsäße, die durch den ganzen Entwurf durchgeführt sind, und alsdann die einzelnen Titel und Artifel. — Zu diesem Antrage bemerkt Staatsr. Neben in 6, daß man an diesen Antrag den weiteren knupfen sollte, daß die Kommission für die Prozesordnung zugleich auch die Kommission für die Gerichtsordnung seyn soll, weil man dann auf die Punkte in der Borlage der Gerichtsversassung Rücksicht nehmen könne, die in dem Berichte für einschlagend erklärt werden.

Es wird hierauf der Beschluß gefaßt, daß die Gerichtsverfassung von der fur die Prozesordnung ernannten Kommission behandelt, daß außer den Fundamentalgrundsaben
auch die Gerichtsverfassung vorläufig von der Rommission
zum Vortrage gebracht werden, und daß lettere, nachdem
sie über die allgemeinen Grundsabe berichtet hat, sich indbesondere mit der Erecutions- und Gantordnung beschäftis
gen soll. Somit wird der dritte Antrag angenommen.

Bei ben übrigen Unträgen wird nichts erinnert, und solche von ber Rammer angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf auf die Berichte der Petitions . Rommiffion.

Buerst berichtet ber Abg. Winter v. S. über bie Bitte ber Mehlhandler zu Mannheim, um Abstellung ber Erlaubniß zum pfundweisen Mehlverkauf burch bie bortigen Bader.

Die Kammer beschließt, diese Petition dem Großberzogl. Staatsministerium mit dem geziemenden Ansügen mitzutheis Ien, daß man zwar die Ministerialverfügung, den Mehlbandel da, wo er nicht einer Innung oder einer Zunft angehört, sedem als Produktenhandel frei zu geben, sachges maß und einem Gesehe nicht entgegen sinde, dagegen aber die in den Ministerialakten besindliche Abschrift des Artikels 423 der Mannheimer Polizeivorschriften als die Gewerbesthätigkeit hemmend ansehe und bessen Ausbedung gegen die Petenten empfehle. — (Jener Artikel beschränkt nämlich den Handel der Mehlhändler auf Mehl und Hüssenfrüchte, und untersagt ihnen die Führung aller übrigen Waaren, sie mögen Ramen haben, wie sie wollen, bei Strafe der Consistation.

Auf der Tagesordnung steht zwar nun ber Bericht über bie Beschwerbe bes Paul Nervel von Bermangen.

Staater. Winter bemerkt, daß die in der Petition erwähnten Thatsachen sich aus einer Zeit herschreiben, in welcher weder er noch einer seiner Collegen im Ministerium gewesen; er habe die Akten unvollständig gefunden, und beshalb die Einsendung der erforderlichen Akten veranlaßt, weshalb er wunsche daß dieser Gegenstand auf einige Tage ausgesest werde.

Duttlinger begrundet hierauf die von ihm angefinbigte Motion wegen eines Gesetes über bas Berfahren ber Beborden und die Form bes Berfahrens in Fallen erzwungener Eigenthumsabtretung.

Er macht zuerft barauf aufmertfam, bag Befchwerben biefer Urt beinahe auf allen Landtagen vorfommen und baufig gegrundet gefunden worden, mas er auch von ber gegenwartigen vermuthet. Er fiebt bie Quelle aller biefer Rlagen in dem Mangel eines Gefetes, welches bas Berfabren bestimmt, und an die Gerichte verweist. - ,,Es fommen," fabrt er fort, "bei allen erzwungenen Eigenthumsabtretungen zwei Fragen vor: 1) die Frage, ob ein Eigenthum gur Abtretung gezwungen werben fonne und folle, und 2) die Frage ber Entschädigung. Ueber Die Urt und Beife ber Behandlung und Entscheidung ber erften Frage burch bie oberfie Staatsbeborbe find niemals Beschwerben bier eingefommen, wohl aber in Beziehung auf Die Urt und Weise ber Behandlung und Entscheidung ber zweiten Frage, weil feine gesetliche Bestimmungen barüber porhanden find; es werben auch biefe Befchwerben nie aufboren, weil ber Puntt ber Entschabigung berjenige ift, über

welchen bie Betheiligten in ber Regel aus leicht erklarlichen Grunden nicht miteinander übereinstimmen.

Bald ist es ber Eigennuß, ber aus ber Noth, in ber sich ber Staat befindet, fremdes Eigenthum haben zu mußen, Bortheil ziehen will; zuweilen ist es aber auch die Anhänglichkeit des Besitzers an einen Eigenthums. Gegenstand, der ihm durch langjährigen Besitz lieb und werth geworden ist, was ihn jest verleitet, durch übermäßige Fors derungen die Trennung von diesem liebgewordenen Eigensthums. Studt abzuwenden, oder möglichst zu verzögern.

Ein anderer Erklarungsgrund liegt aber auch in bem gar häufig eintretenden allzugroßen Eifer der Technifer, welche die Werke ihrer Kunst bisweilen höher anschlagen, als die Heiligkeit des Privat-Eigenthums. In den meisten Fällen entstehen daher über die Entschädigung Streitigkeiten, welche die schlimmsten sind, weil sie kein Ende nehmen, weil sie mit großer Heftigkeit und bisweilen mit Anwendung der roben Gewalt der Selbsthülfe zur Störung der öffentlichen Ordnung und Rube geführt werden.

Bir haben vor nicht langer Zeit in einer Sauptftabt bes Landes ben Fall erlebt, daß die Frau eines Gartnere, bie auch in ber Lage mar, ein Stud von ihrem Eigenthum bergeben gu muffen, an bem Tag, wo bie Agenten ber Dbrigfeit fommen follten, um bas bergugebenbe Stud mit Pfablen auszuzeichnen, fich auf ihr Eigenthum bewaffnet mit einer Sade und mit ber Drobung bingeftellt bat, fie werbe Jeben, ber es mage, ihr Eigenthum ju betreten, nieberschlagen. Gie werden auch ben Ausgang diefer tras gifchen Beschichte zu miffen begebren, ber furz barin beftebt, bag biefe tapfere Frau groß genug mar, um bie Agenten ber Staatsobrigfeit fur Diefesmal ju vertreiben. Der Fall ift nicht ohne großen moralischen Schaben abgelaufen, ber baburch ber Autoritat ber Dbrigfeit und bem Unfeben ber Befete zugefügt worben ift; ber Fall namlich bat eine Reihe von Tagen hindurch als Gegenstand bes Gelachters über bie Obrigfeit, Die mit biefer Angelegenheit ju thun batte, gebient.

Um alle diese Uebel fur die Zukunft abzuwenden schlage ich vor, bahin zu wirken, daß noch während des gegens wärtigen Landtags ein einfaches Gesetz zu Stande kommen moge, das folgende Bestimmungen enthalt:

1) daß der Zwang zur Abtretung vom PrivatsEigenthum immer nur gerichtlich angewendet werde, selbst in dem Fall, wo fein Streit vorfommt;

bung aller Streitigkeiten über die Entschädigung und bas Daß berfelben vor die Gerichte gewiesen werde.

3) bie Bestimmung ber Formen bes gerichtlichen Berfabrene, bas in biefem Fall eintreten foll. 3ch erlaube mir, beigufugen, baf ich ber Kommiffion, wenn mein Borichlag fo gludlich ift, ber Prufung ber Rammer wurbig erfunden zu werden, ein Gefet und bie Berbandlungen baruber - mittbeilen werde, welches bie Form in ber Beife entbalt, wie ich fie wunschte. 3ch meine namlich bas Gefet von Franfreich vom 8. Mai 1810. Das burgerliche Gefegbuch von Franfreich enthalt Diefelbe Bestimmung über die erzwungene Gigenthums-Abtretung fur offents liche Zwecke, wie unfer burgerliches Weferbuch, indem unfer Befegbuch bie frangofifche Bestimmung nur überfett bat; es enthalt ferner unfere Berfaffung gang biefelbe Bestimmung, bie ber frangoffiche Berfaffungebrief enthalt, es bebarf aber biefe Bestimmung bes burgerlichen Befegbuchs und unferes Staateredites einer weitern Entwicklung gerabe in ber Beife, wie biefelben Bestimmungen, Die mir gu bewundern baben in dem trefflichen Befete, bas ich bier bezeichnet habe - eines ber trefflichften burgerlichen Gefete über die Beiligfeit bes Eigenthums, bas nach bem Beugniß ber ausgezeichnetften Manner von Franfreich unter bem Raiferreich feine Entstehung erhalten bat.

Das Gefet felbst habe ich bier in Sanden, und ich werde es feiner Zeit in die Abtheilungen geben.

Schaaff und Mittermaier unterstüßen ben Antrag. Letterer macht zugleich auf das Geset, welches über diesen Gegenstand im 3. 1812 in Nassau erlassen worden, das noch eine Verbesserung des Französischen enthalte, dann auf ein in Baiern unterm 14. August 1815 erlassenes ausmerksam; und bemerkt, daß seit 5 Jahren in Frankreich sich gewichstige Stimmen über das dortige Geset erhoben haben, die seine Verbesserung fordern, und daß in England unter keiner Bedingung das Eigenthum mit Zwang abgetreten werden musse. Er fügt die Bitte bei, daß die Fälle näher bezeichsnet werden möchten, in welchen die Abtretung zu öffentlischen Zwecken zwangsweise gefordert werden könne.

Auch Merk und Belber erflaren fich fur ben Antrag; Lesterer mit bem Zusate, baß er wunsche, es moge, wie in England, ein Schwurgericht an Ort und Stelle entscheis ben, ob ein Eigenthum abgetreten werden muffe.

Staater. Winter macht ebenfalls auf ein gutes Wefet

über Eigenthumsabtretung aufmertfam, welches bie Repu-

Die Rammer beschließt hierauf die Motion in ben Abstheilungen in Berathung zu gieben.

Der Abg. Buhl erstattet nun Bericht über die Bitte ber Wirthe zu Gundelfingen und St. Georgen Amts Freiburg, wegen Erhebung des Pflastergeldes in Freiburg bei retourgehenden Borspannpferden. Schaaff und Weßel II. sprechen die hoffnung aus, daß dieser Beschwerde durch das Stadtamt Freiburg abgeholsen werde; da indeß die Petenten nicht nachweisen, daß sie sich vorher an die Landesbehörden gewendet, beschließt die Kammer nach dem Antrage der Kommission, zur Tagesordnung über zu geben.

Der felbe berichtet uber die Bitte ber gewerbtreibenden Einwohner von Gemmingen um Aufbebung der ihnen von ihrem Grundherrn aufgelegten Martificuer.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Kommission, diese Petition dem Großt. Staatsministerium mit der Bitte zu übergeben, gefällige Untersuchung anordnen und nach Befinden der Sache Abhülfe etwaigen Misbrauchs bewirsten zu wollen.

Derfelbe berichtet zulest noch über die Bitte der Gemeinden Blanfingen und Kleinfems, Amis Gerrach, um Rückzahlung einer alten aber schon längst bezahlten Steuerabgabe. (Sie verlangen Rückersat ihrer seit 1815 bis 1828 bezahlten alten Abgaben). Der Bericht schließt mit folgenden Worten: "Ihre Kommission fann dieses Gessuch Ihrer Berücksichtigung nicht empfehlen, da einmal ausgesprochen ist, daß fein Rückersat für dergl. Steuern bewilligt werden konne. Obgleich wir diese Gemeinden gleich anderen dieses Berlustes wegen zu bedauern haben, so müssen wir doch den Antrag stellen zur Tagesordnung überzugehen." Die Kammer tritt diesem Antrage bei.

Gin u. fiebenzigste offentl. Gigung ber zweiten Kammer.

Der Abg. Bubl erstattet ben bereits in Rr. 132 S. 772 mitgetheilten Bericht. Nach ihm berichtet ber Abgeordnete Mittermaier über ben von ber ersten Kammer mitgestheilten Gesetsentwurf, die Aushebung ber peinlichen Fragen, ber Strasen ber Lugen und ber forperslichen Züchtigung betreffend. — Der gründliche Bericht

fchließt mit folgenden Worten: "Unfer Gesammtantrag geht nun dahin:

- 1) die §g. 1 und 2 des Gesetzentwurfs unbedingt angunehmen;
- 2) den §. 3 so weit anzunehmen, als dadurch die Befugniß des Untersuchungsrichters zur Ahndung gerichtlicher Lugen im Laufe der Untersuchung aufgehoben wird, die weitere Bestimmung des §. 3 über Bestrafung gerichtlicher Lugen nicht anzunehmen:
- 3) ben ersten und zweiten Sat bes §. 4 anzunehmen, aber noch bestimmter auszusprechen, nach welchem Berhaltnisse das gemeine Gefängniß statt forperlicher Züchtigung eintreten darf, unter die Schärfungen der Gefängnisstrafe auch den Dunkelarrest aufzunehmen, und das Berhältniß, nach welchem Dunkelarrest und Hungerkost erkannt werden darf, gesehlich zu reguliren;
- 4) auch das in §. 27 bes Straf Edifts ben Buchthausauffebern ertheilte Recht zu Beitschenhieben aufzuheben;
- 5) bei Gr. Konigl. Sobeit dem Großbergog den Antrag ju ftellen, daß auch bei dem Militar die forperliche Buchtigung abgeschafft werde.

Moge die Kammer von 1831 dazu wirken, daß aus der Strafgesetzgebung unseres Bolkes, das an Bildung und Ehrgefühl keinem anderen deutschen Bolke nachsteht, jede Robbeit verschwinde, welche den die Burde der Menschbeit nicht genug erkennenden Borftellungen der Borzeit angehört, und deren Beibehaltung ein trauriges Zeugnist denjenigen gibt, welche von der Menschbeit so gerne densken, daß sie nur durch robe Mittel wirken zu können glauben."

Der gange Gesetsentwurf lautet nach ben Borichlagen ber Kommission bemnach also:

,, leopold 2c. 2c.

Rach Unborung Unfere Staatsministeriums haben Bir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Urt. 1. Die peinliche Frage findet auch in Fallen nicht mehr Statt, in welchen der §. 10 bes Strafedifts vom 4. Upril 1803 dieselbe noch für zulässig erklärt.

Urt. 2. Der §. 11 deffelben Goifts, über bie Unwendung eines Erforschungsmittels der Bahrheit bei geringeren Bersbrechen, ift aufgehoben.

Art. 3. Die SS. 15 u. 16 ber Erlauterungen bes Strafe ebifts vom 25. Mai 1812, welche bem Untersuchungerichter

eine Abndung gerichtlicher Luge im Laufe ber Untersuchung gestatten, find außer Wirffamteit gefett.

Urt. 4. Die forperliche Zuchtigung ift abgeschafft. In fo fern sie einen Zusatz peinlicher Strafen bilbet, sindet an beren Stelle feine andere Gattung ober Scharfung ber Strafe Statt.

Rur in Fallen, in welchen nach ben Gesetzen forperliche Buchtigung als für sich bestehende Strafe, ober als Insat einer bürgerlichen ober polizeilichen Strafe zu erfennen ist, wird die forperliche Strafe in Gefängnisstrafe verwandelt, welche in Fällen, wo bisber gelinde Züchtigung eintrat, nicht vierzehn Tage, und in Fällen, wo scharfe Züchtigung eintrat, nicht drei Wochen übersteigen fann.

Die Gefängnisstrafe fann auch vermöge Berschärfung burch Hungerfost, die in Wasser und Brod, oder Wasser und war, mer Suppe besteht, oder durch Dunkelarrest, abgefürzt wers den. Hungerfost fann nur je über den andern Tag angesetzt werden. Acht Tage Gefängnis, mit drei Tagen Hungerfost, oder mit 24 Stunden Dunkelarrest, stehen der gemeinen Gesfängnisstrafe von vierzehn Tagen gleich, und zwölf Tage Gefängniss, mit fünf Tagen Hungerfost, oder mit 48 Stunden Dunkelarrest, können statt gemeiner Gefängnisstrase von drei Wochen erkannt werden.

Urt. 5. Das in §. 27 bes Strafedifts ben Aufsehern ber Buchthäuser eingeraumte Recht, Peitschenhiebe vollziehen zu laffen, ift aufgehoben."

hierauf betritt ber Regierungs Kommiffar, Generallieutenant v. Schäffer bie Rednerbuhne, und halt einen febr ansführlichen Bortrag, in Bezug auf ben Kommiffonsbericht bes Abg. hoffmann, über die Rachweisungen bes Militaretats von 1827 — 1829.

Nach ihm halt der Krieger. Moger einen ebenfalls fehr ausführlichen, den erstern ergänzenden Bortrag. Beide Bortrage folgen dem Kommissionsberichte, dessen Ausstellungen sie Punkt für Punkt zu wiederlegen beabsichtigen. Ein Auszug läßt sich nicht wohl geben, für vollständige Mittheilung find sie zu umfassend, indem sie zusammen 120 Druckseiten füllen; eine Beurtheilung sieht der Redaktion dieses Blattes schon nach dem vorgesetzen Plane nicht zu. Wir heben deßhalb, um doch etwas davon zu geben, folgende Stellen, ohne absichtliche Auswahl, aus.

S. 17 bes erften Bortrage. "Die Schwimmichule ift eine

auf fpeciellen Befehl Gr. Konigl. Sobeit, bes bochftfeligen Großberzoge Ludwig, nach bem Beispiel von Franfreich, Defterreich, Preugen und andern Staaten, errichtete Unftalt, und follte fur ben Roftenaufwand auf bochften Befehl vorerft nicht mehr als 1500 fl., die ursprunglich nur für bie Schwimmfchule in Mannheim aufgenommen waren, in bem Militaretat ericheinen, indem Sochfidiefelben es fich vorbehielten, Die Mehrausgabe burch Ginschranfungen zu bef. fen und bie Resultate ju erwarten; gnbem maren bie Schwimmschulen noch nicht allgemein in allen Garnisonen eingeführt, benn bis jest besteben noch feine in Freiburg und Bruchfal. Das Rriegsministerium befolgte baber nur bie bochften Befehle bes Regenten, und ber jest regierenbe Großbergog, Ronigl. Sobeit, erlaubte erft auf unterthanigften Untrag, bag fur bie neue Budgetperiobe nach einem vorgelegten Durchschnitt 3200 fl. aufgenommen wurden, wie Ihnen, meine herren, aus bem Militaretat befannt fenn wird. Das bie Schwimmichule in Rarlerube anbelangt, so ift es notorisch, daß die erste Unlage im 3. 1823 Statt batte, weil aber bei ber Bafferfluth im 3. 1824 bie Grundfesten, Ufer und Schleußen ruinirt murben, und bas gange Wert feiner Berftorung entgegen ging, fo mußte bie Wiederherstellung vorgenommen werden; ber Bormurf, bag bie Militar Admiftration bierbei unbebenflich vorgefahren fen, trifft folche burchaus nicht."

S. 20. - "Der Mehraufwand von 19,751 fl. 141/, fr. fur bas im 3. 1828 flattgehabte Berbft-Manover bei Philippsburg und Schwegingen ift theils burch bas lager fur Solz, Strob, Felbrequifiten und Felbverpflegung ber cams pirenben feche Bataillone, theile burch bie Berpflegung ber cantonirenden Truppen baburch entstanden, bag ber Großbergog nicht wollte, bag bie Unterthanen bie Mannschaft fur ben fogenannten Roftbagen verpflegen follten, fonbern Sochstbiefelben bestimmten fur die Berpflegung in ben Cantonements per Ropf und Tag 10 fr., liegen ben Offigiers Rommandozulagen ausbezahlen, um fich felbft verfoftigen gu tonnen. Im Gtat ift allerbings fur bergleichen Ausgaben feine Ginnahme, fondern bie burch folche Berbitmas nover verurfacht werdenden Roften, follen burch ben Erergiermonat, wo bie Beurlaubten etatmaßig eingezogen merben, bestritten werden; allein felten haben biefe hingereicht,

und aus diesem Grunde verfügte der hochstelige Großberzog Einschränfungen, welche durch eine Bergleichung der Einnahme und Ausgabe der zwolf Hauptrubrifen ersichtlich sind, um die bewilligte Etat-Summe nicht zu überschreiten. Diese und ahnliche Ausgaben konnen den Regimentern nicht aufgerechnet, sondern mussen bei der Kriegskasse unter Ertrakosten verrechnet werden."

5.27. - ,, Bas die Betrage anbetrifft, welche Ihre R. S. ber bochftfelige Großbergog Ludwig aus ber Rriegstaffe als Rriegsminifter, als Chef bes Garbe Bataillons und bes erften Infanterieregiment an Gagen bezogen bat und wenn Ibre Rommiffion, meine herren, am Schluffe biefer ihrer Unficht ben eriftirenden Prafidenten bes Rriegs-Ministeriums, namlich mich fur biefe von bem bochftfeligen Großbergoge bezogene Kriegeminifter und Chefe : Bagen verantwortlich machen will, fo munbert es mich mabrlich, bag biefer Grundfat jest und erft nach breigebn Jahren und nicht in ben Standeversammlungen ber Jahre 1819, 1820, 1822, 1825 und 1828 aufgestellt und gur fraftigen Beschwerbe bei Lebzeiten bes Großbergogs Ludwig gebracht worben ift. Ihre Kommiffion, meine herren, verlangt bas, mas funf Standeversammlungen nicht fur gut gefunden haben gu fagen, bas foll im Jahre 1831 ber Prafibent verantworten.

Die Ståndeversammlungen, meine Herren, haben nach §. 67 der Berfassung das Necht der Borstellung und Besschwerde, sie haben das Necht, Mißbräuche in der Berswaltung der Regierung anzuzeigen; ich frage, ist dies von einer der erwähnten frühern Ständeversammlungen in diessem Betreff geschehen? Wer gab aber mir das Necht? da die Bertreter der Berfassung schwiegen??

Ift diese Besoldung außerdem nicht in den Rechnungen durch hochste Quittungen nachgewiesen? und weisen nicht die Rechnungen der Leib. Grenadiergarde und des ersten Linien. Infanterieregiments den Empfang der Chefsgagen nach? selbst die angelegte Originalordre vom 21. Januar 1821 Nr. 2, enthalt hierüber einen hochsten Befehl, welcher die Stellung bezeichnet, in welcher sich das Kriegsministerium zum Eroßberzog befand.

(Fortfegung folgt.)

Redacteur: M. L. Grimm, erfter Gecretar ber zweiten Rammer. Berleger : Buchhandler Ch. Th. Groos.